BEBAUUNGSPLAN NR. 1/1
GOCH

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. Festsetzungen

- MK — Kerngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Post
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,8 — Geschoßflächenzahl
- g — geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Ga — Flächen für Garagen
- St — Flächen für Stellplätze
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten
  - a — aller im WA 1 liegenden Flurstücke
  - b — der Flurstücke 330, 331, 332, 53 und d. Stadtwerken Goch
  - c — der Flurstücke 333, 353 und 330
- Firstrichtung
- zu erhaltene Bäume
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Flächen für Versorgungsanlagen -Umformerstation-

2. Bestandsdarstellung

- Flurstücksgrenze
- Gebäude vorhanden

3. Hinweise

- Abgrenzung Bürgersteig, Parkbuchten u. sonst. Ausbau (Vorschl.)
- Gebäude (Vorschlag)
- Flurstücksgrenze (Vorschlag)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG)

1.1 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BBauG)
Die Baukörper sind mit der in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten Firstrichtung auf den Grundstücken anzuordnen. Anbauten und Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) fallen nicht unter diese Festsetzung.

1.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 (5) BauNVO)
Auf den "nicht überbaubaren Flächen" sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nur ausnahmsweise zulässig.

1.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)
Die in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten vorhandenen Einzelbäume sind zu erhalten.

VORSCHRIFTEN

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

a) §§ 1 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZVO 1981) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

d) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 1.10.1974 (BGBl. I S. 2413)

e) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594)

f) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm.VO -) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)

Die Gesetze und Verordnungen in den derzeit geltenden Fassungen.
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

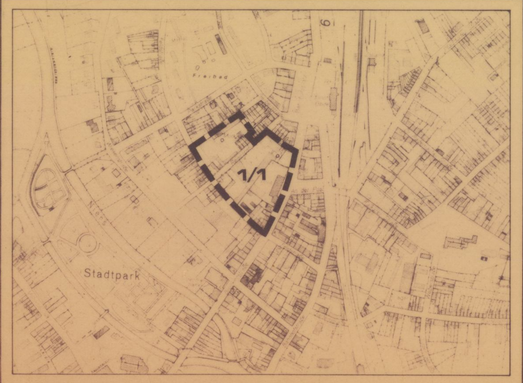

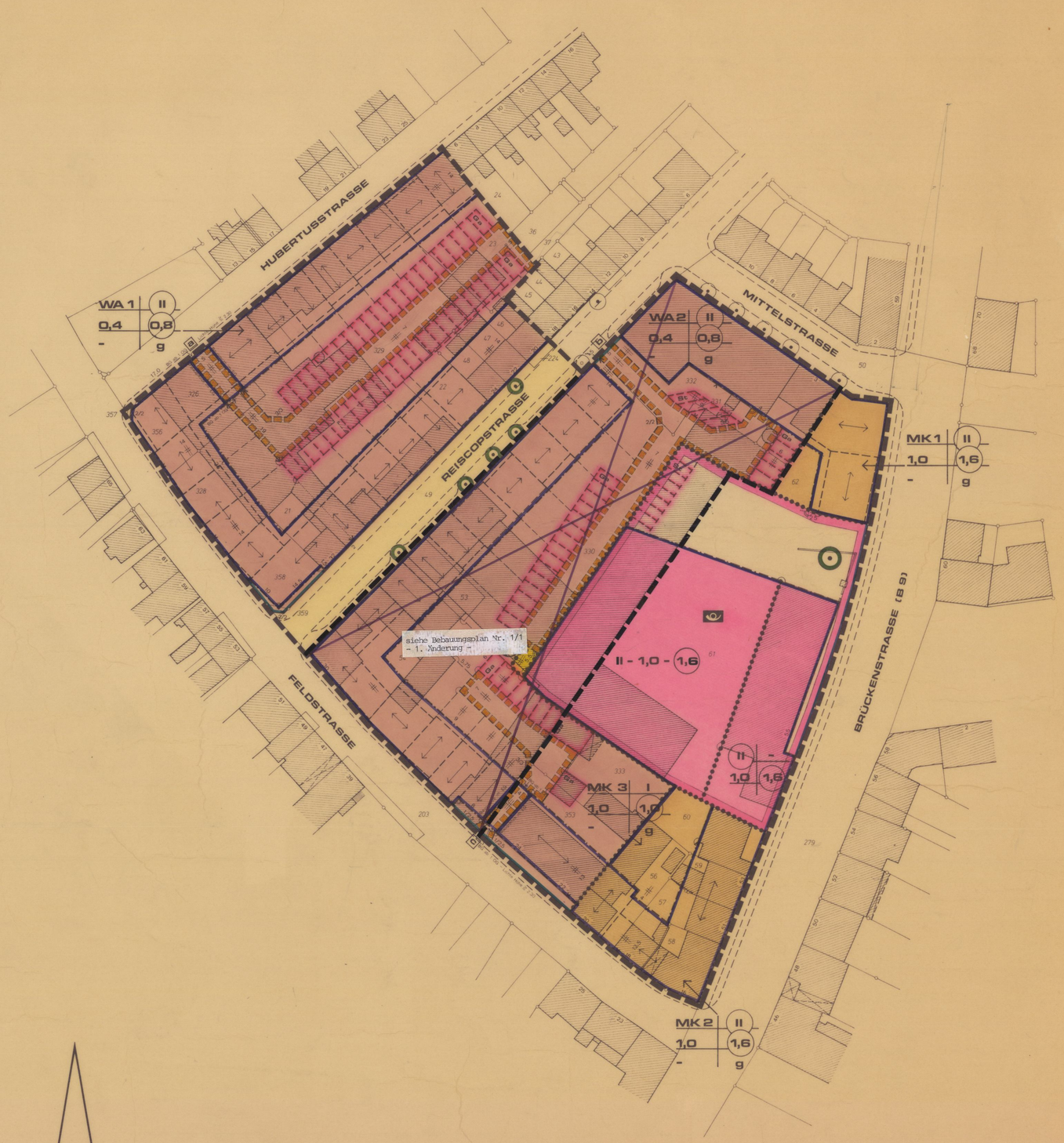

GEMARKUNG GOCH
FLUR 31
M. 1:500

VERFAHREN

Planverfasser:
Der Stadtdirektor der Stadt Goch
- Baudezernat -

Goch, den 20.01.1983

In Vertretung:
Stadtbaurat
i.A.
DIPL. ING.

Der im Plan eingetragene gegenwärtige Zustand stimmt mit der Örtlichkeit überein. Soweit im Plan Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen dargestellt sind, stimmen sie mit dem Liegenschaftskataster überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die vorliegende Planunterlage ist für die Flur 31 eine Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte. Die amtliche Katasterkarte ist entstanden im Jahre 1959 im Maßstab 1:500 durch allmähliche Neuvermessung auf Grund der Fortführungsanweisung II vom 1.07.1964 und durch Neuvermessung. (Ortsvergleich vom April 1982)

Kleve, [illegible]
Diplom-Ing. Michels Öffbest. Vermessungsingenieur

Gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschloß der Rat der Stadt Goch am 4.11.1982 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Bürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Goch stimmte am 15.03.1983 dieses Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes.

Bürgermeister
Ratsmitglied

Der Beschluß des Rates der Stadt Goch zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 4.11.1982 wurde am 14.11.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.11.1983 in der Zeit vom 24.11.1983 bis 23.12.1983 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 5.04.1984 ~~in der durch Verfügung geänderten Fassung~~ vom Rat der Stadt Goch als Satzung beschlossen worden.

stellvertr. Bürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan (mit Begründung) ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 08.05.1985 /102-35.2-12.25/Goch 1/1
Der Regierungspräsident
I.A.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 21.06.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 sowie 155a Sätze 1 und 2 BBauG hingewiesen. Der Bebauungsplan ist am 22.06.1985 rechtsverbindlich geworden.

Stadtdirektor
in Vertretung: